

# STELLUNGNAHME

**des VUT – Verband unabhängiger Musikunternehmer\*innen e. V.  
zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz  
und für Verbraucherschutz Berlin, 4. August 2020**



## I. Vorbemerkung

Der VUT vertritt die Interessen der unabhängigen Unternehmer\*innen der deutschen Musikwirtschaft. Zu seinen Mitgliedern zählen rund 1.200 Künstler\*innen, die sich selbst vermarkten, Labels, Verlage, Vertriebe und Produzent\*innen. Wie in der Musikwirtschaft üblich, arbeiten sie alle eng und auf vielen Ebenen vernetzt zusammen. Die zentrale Forderung unserer Mitglieder halten wir für eine Selbstverständlichkeit und unstrittig liegt dieser ein zentraler Anspruch zugrunde: Wir fordern von den Betreibern der „Upload-Plattformen“ (*Diensteanbieter für das Teilen von Online Inhalten*, Art. 2 Nr. 5 DSM-Richtlinie; im Folgenden kurz: DSM-RL), die **Verfügungsrechte** unserer Mitglieder zu **gewährleisten** sowie eine **angemessene Vergütung zu zahlen** und damit einen **fairen Anteil an der kommerziellen Nutzung** der urheberrechtlich geschützten Leistungen und Werke unserer Mitglieder auf den Upload-Plattformen sicherzustellen.

Derzeit vergüten Upload-Plattformen unsere Mitglieder nicht angemessen, denn sie müssen keine Lizenzen erwerben. Soweit sie unsere Mitglieder finanziell beteiligen, geschieht dies auf freiwilliger Basis, nach selbstgewählten Maßstäben und Prozessen. Mithilfe dieser Haftungsprivilegierung der letzten beiden Jahrzehnte subventionierte die Politik den **Aufschwung der Plattformökonomie auf dem Rücken der Rechteinhaber**. Upload-Plattformen können ihre Kosten für „Lizenzen“ niedrig halten und verzerren damit den Markt, auf dem sie mit Anbietern eigener Inhalte (z. B. Spotify) um Verbraucher\*innen konkurrieren. Im Zuge der Corona-Krise trat diese **Unterhöhung des Marktes für urheberrechtlich geschützte Werke** eklatant zutage, da hier das vielfach geforderte Ausweichen auf Einnahmen des Live-Sektors großflächig unmöglich war.

Die DSM-RL schafft insbesondere in Art. 17 endlich die Voraussetzung, das Ungleichgewicht zu beseitigen: Nach dem neuen Regelwerk müssen Upload-Plattformen (1) **Lizenzverträge** (2) **auf Augenhöhe** mit unseren Mitgliedern verhandeln. Voraussetzung für eine Verhandlung auf Augenhöhe sind (3) **durchsetzbare Ansprüche auf Schadensersatz** gegen Upload-Plattformen, die sich (4) **Verhandlungen verweigern** und/oder weiter (5) **lizenzfrei Leistungen und Werke unserer Mitglieder nutzen**. Wir verstehen die DSM-RL als taugliche Grundlage und als unmissverständlichen Auftrag an die nationalen Gesetzgeber, diesem zentralen Anspruch europaweit zur Durchsetzung zu verhelfen. Die bereits vorliegenden Umsetzungsvorschläge der Niederlande und Frankreichs sind von dieser Intention getragen.

Der **Diskussionsentwurf** des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (im Folgenden kurz: BMJV) ist demgegenüber **keine geeignete Grundlage** zur Umsetzung der DSM-RL, da er den **zentralen Auftrag der DSM-RL missachtet und grundlegende Regelungsinhalte untergräbt**. Vielmehr noch begründet der Diskussionsentwurf einen **deutschen Sonderweg**, der mit anderen nationalen Umsetzungen der Richtlinie nicht harmoniert.

## II. Die Umsetzung von Art 17 DSM-RL im Einzelnen

In seinen Eckpunkten zur urheberrechtlichen Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen stellt das BMJV die Rechte und Pflichten für Nutzer\*innen, Kreative, Unternehmer\*innen der Kulturwirtschaft und Upload-Plattformen nebeneinander. Diese sind wiederum verklammert durch Beschwerdeverfahren und Maßnahmen gegen Missbrauch von Rechten der Beteiligten. Einem\*r oberflächlichen Leser\*in wird dadurch eine gewisse Balance und Ausgewogenheit suggeriert. Leider ist das Gegenteil der Fall. Bei genauer Betrachtung werden die Regelungen –jedenfalls im Musikbereich – einen **Lizenzmarkt zwischen Rechteinhabern und Upload-Plattformen verhindern** und somit die Verzerrung des Streaming-Marktes vergrößern. Konkurrierende Geschäftsmodelle (bspw. YouTube vs. Spotify, Netflix etc.) werden unterschiedlichen Lizenz-, Haftungs- und Nutzungsmodellen unterworfen, anstatt sie näher zusammenzubringen und durch intensive, umfassende Lizenzierung und damit einhergehende Verfahren Overblocking weitgehend überflüssig zu machen. In all dem wird die **bisherige Lizenzierungspraxis völlig außer Acht gelassen**.

### 1. Weniger, statt mehr Verantwortung für Upload-Plattformen

Zunächst ist vollkommen unersichtlich, warum **Upload-Plattformen** weiter **von greifbarer Verantwortung freigehalten** werden sollen (§ 1 Abs. 2 S. 1 UrhDaG-E). Diese Diskussion wurde mit Verabschiedung der DSM-RL mit einem klar gegenteiligen Ergebnis beendet, das mehr Verantwortung für Upload-Plattformen fest schreibt.

#### 1.1 Lizenzangebot durch Rechteinhaber, § 4 Abs. 1 S. 2 UrhDaG-E

##### § 4 **Vertragliche Nutzungsrechte**

(1) *Ein Diensteanbieter ist verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, die vertraglichen Nutzungsrechte für die öffentliche Wiedergabe und die hierfür erforderliche Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke zu erwerben. **Der Diensteanbieter erfüllt diese Pflicht, sofern er Nutzungsrechte erwirbt, die ihm entweder angeboten werden oder die über eine im Inland ansässige Verwertungsgesellschaft oder abhängige Verwertungseinrichtung verfügbar sind.***

##### (2) **Nutzungsrechte nach Absatz 1 müssen**

1. *für Werkarten gelten, die Nutzer des Diensteanbieters typischerweise hochladen,*
2. **ein repräsentatives Repertoire umfassen**
3. *den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes abdecken und*
4. *die Nutzung zu angemessenen Bedingungen ermöglichen.*

Der wesentliche Unterschied beispielsweise zwischen YouTube und Spotify besteht im Hinblick auf Haftung und Lizenzverhandlungen darin, dass Spotify aus eigenem Interesse erst Lizenzen erwirbt und dann seine lizenzierten Inhalte vermarktet, weil sie anderenfalls auf Schadensersatz haften würden. Erst diese Logik verschafft den Rechteinhabern eine Verhandlungsgrundlage.

Die DSM-RL sieht für Rechteinhaber die gleiche Ausgangslage vor (Art. 2 Nr. 6, Art. 17 DSM-RL). Allerdings schlägt der Diskussionsentwurf schon auf dieser Stufe eine **Abschwächung** vor, indem er inkonsequent und ohne Anhaltspunkte in der DSM-RL, ihren Erwägungsgründen und zu Grunde liegenden Diskussionen eine Art „sui generis“-Recht eines außerhalb des Urheberrechts verankerten „Zugangsrechts“ schafft, um ausgehend von dieser Sachlage das geschilderte Prinzip auf den Kopf zu stellen: Die **Haftung** der Upload-Plattformen soll grundsätzlich **erst mit einem Lizenzangebot durch die Rechteinhaber** eintreten (§ 4 Abs. 1 S. 2 UrhDaG-E), soweit es sich nicht um Verwertungsgesellschaften handelt. Damit unterschreitet der Diskussionsentwurf

das Niveau der DSM-RL, da Upload-Plattformen in Folge nur bestimmte Angebote von Nutzungsrechten überhaupt beachten müssen.

Der Diskussionsentwurf ignoriert dabei auch, dass es den Lizenzgebern freisteht, eine Lizenz zu erteilen, denn die **DSM-RL sieht an keiner Stelle eine Lizenz- oder Angebotspflicht durch die Rechteinhaber vor** (ErwG 66 DSM-RL). Umgekehrt gibt es für Upload-Plattformen keine allgemeine Veröffentlichungs- oder „Carrier“-Pflicht. Aus den Erwägungsgründen lässt sich vielmehr eindeutig schließen – und entsprechend gehen alle uns bekannten Fachbeiträge zur Umsetzung von Art. 17 davon aus –, dass jede Upload-Plattform im ersten Schritt ihrerseits Lizenzangebote machen muss (ErwG 64 DSM-RL). Fraglich ist lediglich unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit auf Rechtsfolgenebene, in welchem Umfang und bis zu welcher Tiefe dies geschehen muss.<sup>1</sup>

Nach der Vorstellung des Diskussionsentwurfs läuft es umgekehrt darauf hinaus, dass sogar lizenzunwillige Rechteinhaber jeder einzelnen Upload-Plattform laufend mitteilen müssten, dass sie keine Genehmigung zur Verbreitung ihrer Werke erteilen wollen oder werden. Anderenfalls hätten sie **keinen Anspruch** gegen die Upload-Plattformen **auf Auskunft, Unterlassung oder Schadensersatz**. Konkrete Beispiele unter unseren Mitgliedern sind Label, die sich auf hochwertige Audioaufnahmen aus dem Bereich der E-Musik (sog. ernste Musik, Klassik) spezialisiert haben und diese weder in voller Länge, noch in Ausschnitten auf Upload-Plattformen anbieten wollen. Sie müssten gemäß dem Diskussionsentwurf laufend ihre neuen Veröffentlichungen an jede von dieser Regelung betroffenen Upload-Plattform melden. Praktisch wird auf diesem Weg durch die Hintertür eine **nicht vorgesehene Meldepflicht** aller Veröffentlichungen sämtlicher Werkarten an alle Upload-Plattformen **eingeführt**.

Wir fragen uns, warum auf die nach Ansicht des Diskussionsentwurfs bestehenden feinen Abstufungen (zu § 4 UrhDaG-E, Seite 85) zwischen „best efforts“, „meilleurs efforts“, „mejores prácticas“ gegenüber der Begriffswahl im deutschen Text der Richtlinie („alle Anstrengungen“) überhaupt eingegangen wird, wenn der Diskussionsentwurf ein Lizenzangebot von Seiten aller Upload-Plattformen und somit auch der multinationalen Digitalkonzerne ganz allgemein als unverhältnismäßigen Aufwand im Sinne der DSM-RL versteht. Umgekehrt ist es für den Diskussionsentwurf jedoch verhältnismäßig, dass **sogar der kleinste Rechteinhaber** alle relevanten Upload-Plattformen identifizieren und laufend **seine Neuveröffentlichungen selbst dann melden**

---

<sup>1</sup> „**Auf welche Rechteinhaber DTO wann, wo und wie zuzugehen haben**, um Genehmigungen einzuholen, lässt Absatz 1 offen“ (Gerpott, MMR 2019, 420); „**Alle Diensteanbieter müssen Lizenzangebote an Rechtsinhaber richten**, wenn der Diensteanbieter Kenntnis davon hat, dass deren Werke auf der Plattform des Diensteanbieters für das Teilen von Onlineinhalten öffentlich wiedergegeben oder öffentlich zugänglich gemacht werden; **Pflichten, von sich aus Angebote zur Nutzung von Inhalten einzuholen, die aktuell nicht genutzt werden, bestehen nur, wenn eine Nutzung hinreichend wahrscheinlich ist.**“ (Rolf Schwartmann/Christian-Henner Hentsch, MMR 2020, 207); Für die geforderten ausreichenden Anstrengungen zur Einholung der Lizenzen bzw. Erlaubnisse (Art. 17 IV Buchst. a DSM-RL) ist das **ernsthafte Bemühen des Diensteanbieters erforderlich, sei es mit Verwertungsgesellschaften oder einzelnen Rechteinhabern, im Sinne von Kontaktaufnahmen** und ernsthafte Verhandlungsbereitschaft. (Spindler, GRUR 2020, 253); „Je nach Art der Inhalte können unterschiedliche Mittel angemessen und verhältnismäßig sein, um zu verhindern, dass nicht genehmigte urheberrechtlich geschützte Inhalte verfügbar sind, **weshalb es nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Verfügbarkeit nicht genehmigter Inhalte in manchen Fällen nur vermieden werden kann, wenn die Rechteinhaber den Anbieter benachrichtigt haben.**“ (Wagner, GRUR 2020, 447; ErwG Nr. 66 II DSM-RL, ABI. L 130, 107)

muss, wenn er **grundsätzlich nicht mit diesen zusammenarbeiten will**. Somit handelt es sich im Diskussionsentwurf um eine Besserstellung der Upload-Plattformen, für welche die **bisherige Haftungsprivilegierung** des Notice (& Take Down & Stay Down) Verfahrens **fortgeschrieben** werden soll.

## 2. Lizenzierungszwang durch Verwertungsgesellschaften

Zum einen sollen Rechteinhaber zur Abgabe eines Angebots an Upload-Plattformen gezwungen werden. Zum anderen müssen Upload-Plattformen nur angebotene Nutzungsrechte erwerben, die ein „**repräsentatives Repertoire umfassen**“ (§ 4 Abs. 2 UrhDaG-E). Über ein solches dürften **selbst große Rechteinhaber nicht** verfügen. Und im Hinblick auf manche Nutzungsrechte ist auch bei Verwertungsgesellschaften oder abhängigen Verwertungseinrichtungen zweifelhaft, ob ihr eine „erhebliche Anzahl von Berechtigten“ (§ 51a Abs. 1 VGG-E) Rechte zur Wahrnehmung eingeräumt hat. Hier betritt der Diskussionsentwurf erneut einen deutschen **Sonderweg**, in dem **Lizenzierungen außerhalb von Verwertungsgesellschaften de facto abgeschafft** werden sollen. Dabei ist nicht schlüssig, warum individuelle Rechteinhaber nicht in der Lage sein sollen, den Upload-Plattformen relevante Angebote zu unterbreiten, die es zu beachten gilt.

2.1 Wir halten dieses Modell im Hinblick auf Tonträgerherstellerrechte **nicht mit Art. 14 Abs. 2 TRIPS vereinbar**, worin den Tonträgerherstellern ausschließliche Rechte garantiert werden.

2.2 Die Verwertungsgesellschaften-Richtlinie hat zu einer Vielzahl an Kooperationen geführt, welche die in diesem Zusammenhang erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte größerer und kleinerer Musikcataloge zum Gegenstand haben. Beispielsweise verwaltet derzeit SOLAR Music Rights Management Ltd. die kombinierten anglo-amerikanischen Kataloge von Sony/ATV und EMI Music Publishing für die Online- und Mobil-Lizenzierung in der EU. Der Katalog von Universal Music Publishing wird direkt und ausschließlich über die französische Verwertungsgesellschaft SACEM lizenziert. Der dritte größte Musikverlag Warner/Chappel vergibt Lizenzen über die Agentur PEDL (Pan European Digital Licensing). In der Praxis wird der Katalog je nach Service von unterschiedlichen Agenten administriert. Im Falle von Facebook ist beispielsweise International Copyright Enterprise (ICE) der Partner von PEDL, sodass die mechanischen Rechte ebenfalls von ICE bearbeitet werden. Eine Kooperation zwischen Verlagen und/oder Verwertungsgesellschaften zur multiterritorialen Lizenzvergabe im Online-Bereich auch an Upload-Plattformen ist neben den territorialen Verwertungsgesellschaften MINT, ARESA und IMPEL insbesondere ICE, der Zusammenschluss von GEMA, PRS for Music und STIM zur kollektiven europaweiten Vergabe von Online-Lizenzen. Dabei ist zu beachten, dass mechanische Lizenzen oft getrennt vergeben werden.<sup>2</sup>

Diese Lizenzlandschaft für urheberrechtliche Nutzungsrechte der Musik ist eine gewünschte und seit Jahren geübte Folge der Verwertungsgesellschaften-Richtlinie. Es ist **fraglich, ob überhaupt eine dieser Lizenzagenturen, Verwertungsgesellschaften und abhängigen Verwertungseinrichtungen** zweifelsfrei in Anspruch nehmen kann, **eine „erhebliche Anzahl“ der betroffenen Rechte** zu haben. Da die wesentlichen Leistungsschutzrechte für Online-Nutzungen ausschließlich von Unternehmen und/oder Agenturen vergeben werden, zeigt sich auch dort kein anderes Bild. Es scheint offensichtlich, dass bei Anlage des **Kriteriums „erhebliche**

<sup>2</sup> Ein guter Überblick über den aktuellen Stand findet sich auf der englischsprachigen Seite der UK Verwertungsgesellschaft PRS for Music: <https://www.prsformusic.com/royalties/online-royalties/online-royalty-administration>

**Anzahl“** für alle Seiten **erhebliche Unsicherheiten** entstehen. Zurecht ist dieses Kriterium der Richtlinie unbekannt.

Während der Musikmarkt im Lizenzbereich noch gut organisiert ist, vermuten wir bei anderen Werkgattungen bei Umsetzung des Diskussionsentwurfes erheblich größere Schwierigkeiten: So soll die VG Bild-Kunst nur Rechteinhaberin von ca. 5% der Fotos sein, die übrigen 95% werden von einer Vielzahl von Agenturen vergeben.

Die besonderen, **nachteiligen Folgen** für unabhängige Tonträgerhersteller bei einer Lizenzierung durch die **Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL)** haben wir bereits in unserer Stellungnahme vom 6. September 2019 zur Umsetzung der DSM-RL ausführlich dargestellt (dort Zeilen 220ff.).<sup>3</sup>

### 3. User-generated content-/ User-uploaded content-Schranke

Der Diskussionsentwurf nimmt den Rechteinhabern offensichtlich bewusst die Möglichkeit einer Lizenzierung und damit einhergehend der Verhinderung von Overblocking. Konsequenterweise wird eine pauschale Overblocking-Gefahr angenommen, die im nächsten Schritt als Rechtfertigung verwendet wird, um die neuen Schranken (Art. 17 Nr. 7 DSM-RL) in eine **allgemeine User-generated content- bzw. User-uploaded content-Schranke (UGC-Schranke) auszuweiten**, jedenfalls eine solche im Ergebnis praktisch nutzbar zu machen.

Der lizenzpflichtig verbleibende Teil soll mit Interpretation der „Pastiche-Schranke“ (§ 51a UrhG-E und § 5 UrhDaG-E) durch ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zusammengestrichen werden, indem praktisch **alle in Social Media geläufigen Praktiken regelmäßig unter diese Schranke subsumiert fallen**. Den Pastiche-Begriff versteht der Diskussionsentwurf dabei als weit geöffnetes Scheunentor, um „nutzergenerierte Inhalte (UGC) gesetzlich zu erlauben, die nicht als Parodie oder Karikatur zu klassifizieren sind“. Hierunter sollen namentlich etwa **„Remix, Meme, GIF, Mashup, Fan Art, Fan Fiction, Cover oder Sampling“** (Seite 64 Abs. 6) fallen.

**Ohne Anhaltspunkt in der DSM-RL** ist insbesondere die Annahme, „nach dem Wortlaut von Artikel 17 Absatz 7 DSM-RL sollen die Bestimmungen es den Nutzern ermöglichen, ‚nutzergenerierte Inhalte‘ (User-generated Content; UGC) hochzuladen und zu teilen“ (Seite 87 Abs. 5), wenn damit ganz offensichtlich gleichzeitig unterstellt wird, bei Remixen, Mashups, Verfilmungen handle es sich ohne weiteres und grundsätzlich immer um jedenfalls einzeln oder kumulativ privilegierte Zitate, Kritik, Rezensionen oder sie würden als Karikatur, Parodie oder Pastiches verwendet. Eine solche **Generalumdeutung in eine quasi-UGC-Schranke verbietet sich**. Nicht zuletzt wurde eine solche im europäischen Gesetzgebungsverfahren verworfen. Als **unvergütete Schranke** steht dieser **Sonderweg der Intention der DSM-RL diametral entgegen**. Der Diskussionsentwurf öffnet hier den Uploader\*innen und Upload-Plattformen eine ungerechtfertigte Möglichkeit, urheberrechtlich geschützte Werke und deren Wiedererkennungswert zu nutzen, ohne dabei den Urheber\*innen einen Spielraum für die Verhandlung einer Vergütung einzuräumen.

---

<sup>3</sup> <https://www.vut.de/politik/urheberrecht/artikel/details/der-vut-zur-umsetzung-der-urheberrechtsrichtlinie/>

3.1. Das deutsche Recht enthält mit § 51 UrhG eine Zitatschranke. Bislang gibt es dagegen keine von § 24 UrhG abgesehene Ausnahmebestimmung für Karikaturen, Parodien oder Pastiches. Es besteht die ganz überwiegende Meinung, dass ein rein technischer Umsetzungsprozess dieser Schranken nicht möglich ist.<sup>4</sup> Die Frage nach der Anwendbarkeit einer der bezeichneten Schranken sind hochkomplex und von Rechtsunsicherheit geprägt: Die Begriffe Pastiches und Parodien sind in der DSM-RL nicht definiert. Abzustellen ist somit auf den Sprachgebrauch.<sup>5</sup> Kommt es bei Parodien auf einen Interessenausgleich zwischen Eigentums- und Meinungsfreiheit an, findet der Interessenausgleich bei Pastiches zwischen Eigentums- und Kunstfreiheit statt.<sup>6</sup> Dabei ist der rechtliche Umgang mit Pastiches kaum ausgelotet. Frankreich hatte als einziger EU-Mitgliedsstaat die urheberrechtlichen Ausnahmen für Parodien, Pastiches und Karikaturen vor der Info-Soc RL kodifiziert. Seitdem wurde die Ausnahme lediglich in den Niederlanden, Belgien und dem Vereinigten Königreich umgesetzt.

Das Oxford Dictionary of Music definiert den Pastiche im musikalischen Kontext als „Imitation. Not the same as pasticcio, being a work deliberately written in the style of another period or manner“.<sup>7</sup> Ansgar Ohly wiederum kann sich unter Berufung auf die Operngeschichte vorstellen, dass alle zusammengesetzten Musikstücke und damit auch Samples unter Pastiches verstanden werden könnten.<sup>8</sup> Diese Interpretation muss jedoch seit der EuGH-Entscheidung „Metall auf Metall“ (Urteil vom 29.07.2019 - C-476/17) im Hinblick auf das Tonträgerherstellerrecht als überholt gelten. Entsprechend dem erweiterten Zitatweck bei Musik- und Kunstzitate kann man unter einem Pastiche demnach die Entlehnung der eigenschöpferischen Züge einer Vorlage in einem neuen Werk (typischerweise derselben Werkart) verstehen, die als künstlerisches Stilmittel des Anklangs oder Kontrasts oder der Hommage dazu dient, eine gedankliche Verbindung zu den in Bezug genommenen Werken bzw. deren Urheber\*innen herzustellen.<sup>9</sup>

Offensichtlich sind die Schranken für Pastiche oder Parodie komplex und einer verallgemeinernden rechtlichen Zuordnung schwer zugänglich. In jedem Einzelfall – z. B. bei einem speziellen Remix oder UGC-Video mit Hintergrundmusik – sind außerdem die Vorgaben des Drei-Stufen-Tests zu beachten sowie auf nationaler Ebene die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen (Art 6 bis RBÜ). Und schließlich können von Nutzer\*innen generierte Videos mit Hintergrundmusik – in der Regel Verfilmungen oder Bebilderungen – urheberrechtlich geschützt und damit zustimmungsbedürftig sein. Rechtlich ist die Einordnung der Zustimmungspflichtigkeit schwierig, wie sich nicht erst im Alpensinfonie-Urteil (OLG München, ZUM 2003, 235) zeigte. Schließlich kommt es auch bei der Frage, ob es sich um eine Parodie im Sinne der gesetzlichen Schranke handelt, auf den Einzelfall an.<sup>10</sup>

Um diese Komplexität im Sinne einer **Rechtssicherheit für alle Beteiligten aufzulösen, existiert die Praxis der Lizenzverträge**, in denen im Hinblick auf ganze Kataloge diese komplexen Fragen entschieden werden,

---

<sup>4</sup> Stieper, GRUR 2020, 699 m.w.N.

<sup>5</sup> EuGH GRUR 2014, 972, 973

<sup>6</sup> Florian Pötzlberger, Kreatives Remixing, S. 247

<sup>7</sup> zitiert nach: aaO, S. 249

<sup>8</sup> Ohly, GRUR 2017, 964

<sup>9</sup> Stieper a.a.O., 703

<sup>10</sup> EuGH GRUR 2014, 972 Rn. 27 ff.

wobei mitunter sogar urheberpersönlichkeitsrechtliche Belange einbezogen werden können. Auf den Einzelfall kommt es dann nicht mehr an, Overblocking könnte bis zu einem vertretbaren Rest verhindert und in Beschwerdeverfahren aufgelöst werden.

#### 4. Maschinell überprüfbare gesetzlich erlaubte Nutzungen

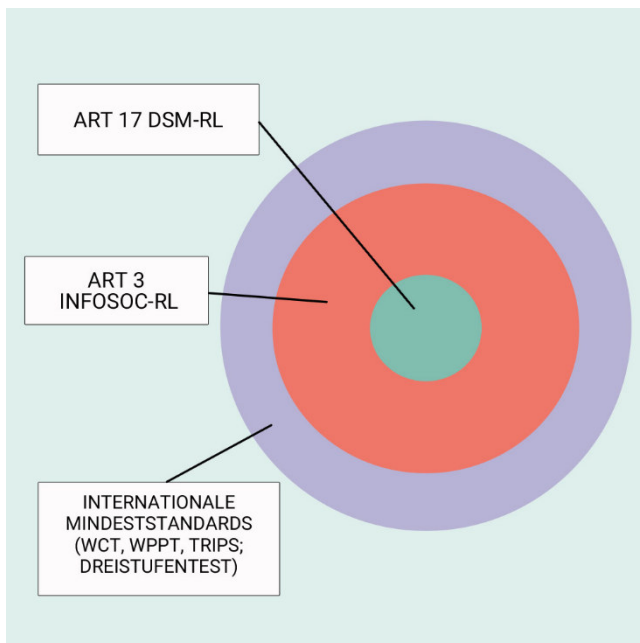
##### § 6 Maschinell überprüfbare gesetzlich erlaubte Nutzungen

(1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe und die hierfür erforderliche Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken und Teilen von Werken zu nicht kommerziellen Zwecken in folgendem Umfang:

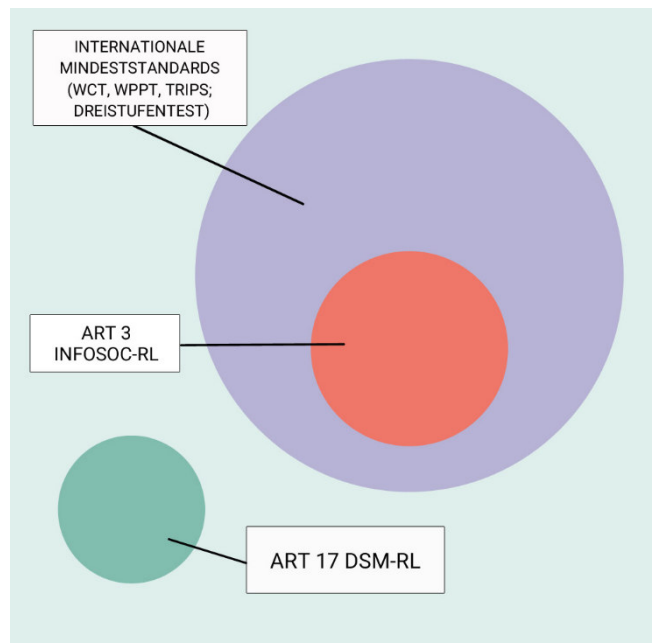
1. bis zu 20 Sekunden je eines Films oder Laufbildes,
2. **bis zu 20 Sekunden je einer Tonspur,**
3. bis zu 1 000 Zeichen je eines Textes und
4. je eines Lichtbildes oder einer Grafik mit einem Datenvolumen von bis zu 250 Kilobyte.

(2) Absatz 1 ist nur anzuwenden, sofern kein vertragliches Nutzungsrecht besteht, das Nutzungen nach Absatz 1 erlaubt, und es sich nicht um eine gesetzlich erlaubte Nutzung gemäß § 5 handelt.

Tatsächlich handelt es sich bei diesem Vorschlag um eine unzulässige, **mit Art. 5 InfoSoc-Richtlinie nicht vereinbare Schranke**. Dieser deutsche Sonderweg beeinflusst die Vertragsverhandlungen zwischen Rechteinhabern und Upload-Plattformen zum Vorteil der Upload-Plattformen und er wird **im Hinblick auf die grenzüberschreitende Lizenzierungspraxis ins Leere gehen**.



**Abbildung 1:** Einbettung des Haftungsregimes (Art. 17) in internationale Verträge sowie die InfoSoc-Richtlinie



**Abbildung 2:** Im Diskussionsentwurf vorgeschlagener Sonderweg als UrhDaG

4.1 Bei der Umsetzung von Art. 17 DSM-RL sind die Vorgaben der InfoSoc-Richtlinie zu beachten. Daher handelt es sich bei der Regelung gem. § 6 Abs. 1 UrhDaG-E um eine unzulässige, dem abschließenden Schranken-katalog der InfoSoc-Richtlinie (ErwG 32 InfoSo-RL) unbekannte Schranke.

Grundlage des neuen Haftungsregimes ist die Entscheidung des europäischen Gesetzgebers, dass Upload-Plattformen i. S. d. Art 2 Ziff. 6 DSM-RL zukünftig eine öffentlichen Wiedergabe oder eine Handlung der öffentlichen Zugänglichmachung (Art. 3 Urh-Richtlinie) vornehmen, wenn sie der Öffentlichkeit Zugang zu von ihren Uploader\*innen hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen verschaffen. Deshalb ist eine Implementierung in das deutsche Urheberrecht und somit Ergänzung des § 19a UrhG zwingend geboten.

Zunächst stellt Art. 1 Nr. 2 DSM-RL klar, dass die Geltung der InfoSoc-Richtlinie unbeeinträchtigt und unberührt bleibt. ErwG 4 DSM-RL fügt hinzu, dass die DSM-RL sich vielmehr auf die Urh-Richtlinie (2001/29/EG) stützt und diese ergänzt. Dem Wortlaut von Art. 17 Nr. 1 DSM-RL ist zu entnehmen, dass Upload-Plattformen eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe vornehmen, wenn bestimmte weitere Merkmale zutreffen. Der Begriff „öffentliche Wiedergabe“ ist zudem weit zu verstehen, was aus den Erwägungsgründen der Richtlinie hervorgeht und in zahlreichen Urteilen des EuGH wiederholt bestätigt wurde.<sup>11</sup>

Schon aus diesen Gründen ist es fernliegend, dass der Art. 17 DSM-RL als „sui generis“-Recht gedacht ist und er stellt damit **kein neben Art. 3 InfoSoc-Richtlinie stehendes Haftungssystem eigener Art** dar, wie im Entwurf als UrhDaG zur Diskussion gestellt. Mit Art. 17 DSM-RL wurde ein spezielles Haftungsregime (lex specialis) für jene Upload-Plattformen begründet, die unter die Definition des Art. 2 Nr. 6 DSM-RL fallen und unter benannten Bedingungen jetzt für Verletzungen des Rechts öffentlicher Wiedergabe in ihren Diensten haften. Art. 17 DSM-RL legt fest, welche besonderen Handlungen in jedem Fall als öffentliche Wiedergabe i.S.d. Art. 3 InfoSoc-Richtlinie zu verstehen sind.<sup>12</sup> Diese Frage war immer wieder Gegenstand der Rechtsprechung und im Hinblick auf Upload-Plattformen hat der Gesetzgeber diese Frage endlich entschieden. Die Ausgestaltung als „sui generis“-Recht in Form des **Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetzes** (UrhDaG) wird ein **deutscher Sonderweg** bleiben.

4.2 Auch die vermeintlich gegenläufige Ansicht des Generalanwaltes am Europäischen Gerichtshof stützt diesen Sonderweg bei näherer Betrachtung nicht: Dieser interpretierte in seinem Schlussantrag in den Rechtsachen C-682/18 und C-683/18 (Petersen vs. Google LLC u.a. und Elsevier Inc. vs. Cyando AG) Art. 17 DSM-RL als Rechtsfolgenverweisung, weil er von zwei falschen Annahmen ausgeht. Erstens bedeutet, dass die „öffentliche Wiedergabe“ „für die Zwecke dieser Richtlinie“ (Art. 17 Nr. 1 DSM-RL) gilt zugleich nicht, dass diese „nur“ bzw. „im Hinblick“ auf diese Zwecke gilt.<sup>13</sup> Zweitens ist „die eine einzige **Wiedergabe**“ – im Fall YouTubes und anderer Upload-Plattformen nach Art. 2 Nr. 2 DSM-RL – eben **nicht „die von den betreffenden Nutzern beschlossene“** Wiedergabe, wie vom Generalanwalt in seinem Schlussantrag unterstellt.<sup>14</sup>

Tatsächlich **unterbreiten die Uploader\*innen den meisten Upload-Plattformen**, explizit beispielsweise YouTube, streng genommen **nur ein Angebot, hochgeladene Inhalte öffentlich zugänglich zu machen**. YouTube und die meisten anderen Upload-Plattformen behalten sich in ihren Nutzungsverträgen das Recht vor, dieses Angebot auszuschlagen. Dementsprechend werden Inhalte nach selbst gewählten Maßstäben

<sup>11</sup> EuGH „Pirate Bay“, ZUM 2017, 746

<sup>12</sup> Leistner, ZUM 2020, 505

<sup>13</sup> Schlussanträge des Generalanwaltes Henrik Saugmandsgaard Øe vom 16. Juli 2020(1), verbundene Rechtssachen C-682/18 und C-683/18, ErwG 251

<sup>14</sup> aaO, Erw-G 79



der jeweiligen Upload-Plattform gefiltert, gesperrt, entfernt und Uploader\*innen können von den Plattformbetreibern ausgeschlossen werden.

Tatsache ist, dass bei Upload-Plattformen im Sinne der DSM-RL der öffentliche Zugang in einem zweistufigen Zusammenwirken stattfindet: Der/die Uploader\*in entscheidet bestenfalls über das Hochladen und die Vervielfältigung, während die Upload-Plattformen die Entscheidung über die Zugänglichmachung treffen, was Art. 17 DSM-RL im Hinblick auf Art. 3 InfoSoc-Richtlinie klarstellt. Diese Entscheidung wird von Upload-Plattformen entsprechend der Community-Regelungen tatsächlich wann immer möglich proaktiv und maschinell getroffen, z. B. indem hochgeladene Nacktbilder automatisch erkannt und nicht freigeschaltet werden. Dieses richtige Verständnis vom Vorgang der Informationsverarbeitung auf Upload-Plattformen schlägt sich insbesondere im Bereich des Datenschutzes nieder. Der EuGH hat konsequent festgestellt, dass Betreiber von Sozialen Netzwerken und Uploader\*innen die Verantwortung (Joint Controllership, Art. 26 DSGVO) für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf Sozialen Netzwerken gemeinsam tragen, da sie beide Verfügungsgewalt besitzen.<sup>15</sup>

4.3 Darüber hinaus stünde die Einführung einer solchen Schranke im Widerspruch zu den Verpflichtungen Deutschlands durch internationale Verträge wie das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums („TRIPS“), der Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ) und des WIPO Copyright Treaty (WCT), da sie der Maßgabe des Dreistufentest nicht entspricht. Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts dürfen demnach nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden, in denen die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen der Rechtsinhaber nicht ungebührlich verletzt werden.

Die normale Verwertung des Werks und die berechtigten Interessen der Rechteinhaber werden durch die Regelungen in Art 6. UrhDaG-E verletzt: Die Beschränkung der Verfügungsbefugnis der Rechteinhaber auf Tonspuren erst ab einer Länge von 21 Sekunden wird den **regulären Lizenzmarkt, d. h. die Lizenzpraxis** – entgegen der Annahme des Diskussionsentwurfes (Seite 88, Abs. 3) – **empfindlich beeinträchtigen**.

Im Hinblick auf die Entscheidung „Metall auf Metall“ des EuGH zum Schutzgut der Investition von Produzent\*innen, sind grundsätzlich schon kleinste wiedererkennbare Teile eines Werkes zu lizenzieren.

Würde eine entsprechende 20 Sekunden-Grenze z. B. bei dem am **schnellsten wachsenden Angebot** der letzten beiden Jahre – **TikTok** – angewandt, **würde eine angemessene, lizenzbasierte Nutzungsvergütung gänzlich entfallen**, da der gesamte Dienst auf Ausschnitte unter 20 Sekunden angelegt ist. TikTok hätte dann lediglich eine Vergütung in Form einer pauschalen Entschädigung (vergütete Schranke) zu leisten, die über Verwertungsgesellschaften auf alle Rechteinhaber verteilt würde – mit in doppelter Hinsicht negativen Folgen für die Rechteinhaber\*innen: Erstens erhält die Rechteinhaber\*in (Musiker\*in, Verlag, Label oder Schauspieler\*in) erfahrungsgemäß **weniger als im Falle einer regulären Lizenz** und zweitens steht diese Entschädigung in keinem Bezug zur tatsächlichen Nutzung des jeweiligen Inhalts, sondern sie wird auf Basis von Analogien zu anderen Nutzungshandlungen verteilt. Im Falle von musikalischen Leistungsschutzrechten wür-

<sup>15</sup> zum Ganzen: Berndt, Gemeinsame Datenschutz-Verantwortlichkeit für Drittinhalte – Facebook-Fanpages, ITRB 2018, 151

den Rechteinhaber durch die GVL zum Beispiel entsprechend des Rundfunksendeaufkommens ihres Gesamtrepertoires beteiligt. Die entsprechend verzerrten Ergebnisse könnten durch eine reguläre Lizenzierung und nutzungsbasierte Abrechnung vermieden werden.

Die Festlegung einer zeitlichen Grenze, ab wann Streamingnutzungen zu vergüten sind, ist Verhandlungsmasse – hart umkämpft und kann sich von Dienst zu Dienst unterscheiden. Auch aus diesen Gründen hat sich eine lebhaft diskutierte Diskussion um Abrechnungsgrundlagen entwickelt und konkrete Alternativen wie das sogenannte „User Centric Modell“ sind im Gespräch.<sup>16</sup> Auf die Dynamik des Marktes reagieren Lizenzgeber und -nehmer durch maßgeschneiderte und nicht selten in kurzen Abständen nachverhandelte Lizenzverträge, in denen regelmäßig auch die urheberpersönlichkeitsrechtliche Seite ( z. B. Bearbeitungen) so weit möglich geregelt wird – anders ist dies bei Verwertungsgesellschaften.

Lediglich am Rande sei bemerkt: Auf lizenzierten Musik-Plattformen wie Spotify ist es nicht nur möglich, Songs bis zu 30 Sekunden anzuhören wie im Diskussionsentwurf unscharf formuliert (Zu § 6 Abs. 1 UrhDaG-E, Seite 88), vielmehr können ohne Kosten für den/die Verbraucher\*in sämtliche Titel in ganzer Länge angehört werden. Allerdings werden diese kostenlosen Angebote durch Werbung unterbrochen und es stehen nicht alle Funktionen des kostenpflichtigen Angebots zur Verfügung. .

Der Gesetzgeber hat bisher aus gutem Grund, im urheberrechtlichen Bereich von quantitativen Bewertungen abgesehen. Dieser **deutsche Sonderweg sowohl in Form einer beispiellosen Sonderschranke ohne Grundlage in der DSM-RL als auch bei der Definition der öffentlichen Zugänglichmachung durch Upload-Plattformen ist gänzlich untauglich** und zeigt, dass der Diskussionsentwurf die **Lizenzpraxis nicht berücksichtigen** will.

## 5. Pre-Flagging

Laut Diskussionsentwurf sollen Upload-Plattformen den Uploader\*innen die Kennzeichnung erlaubter Inhalte ermöglichen (§ 8 Abs. 1 UrhDaG-E). Der **Missbrauch dieses Pre-Flaggings** bleibt jedoch **ohne Sanktion** oder Verpflichtungen (§ 19 Abs. 3 UrhDaG-E). Statt Overblocking durch Lizenzierung auf ein vertragliches Maß zu begrenzen, wird also eine Systematik eingeführt, die jegliches Blockieren von urheberrechtlich geschützten Inhalten abschaffen will.

5.1 Der Diskussionsentwurf wählt einen **weiteren Sonderweg**, um die **Rechteinhaber in einer abgestimmten Zangenbewegung zu enteignen**: Zunächst wird auf Gesetzesebene einer quasi-UGC-Schranke Tür und Tor geöffnet. Sodann wird der/die Uploader\*in berechtigt und **ermutigt, jeden Upload als von dieser Schranke gesetzlich gerechtfertigt zu kennzeichnen**. Und zuletzt werden sowohl Upload-Plattformen als auch Uploader\*innen von jeder Rechtsfolge von fahrlässiger oder vorsätzlicher Falschkennzeichnung freigehalten.

### *§ 19 Maßnahmen gegen Missbrauch*

*[...] (3) Kennzeichnet ein Nutzer Nutzungen wiederholt fälschlicherweise als erlaubt, so ist der **Diensteanbieter berechtigt**, den Nutzer für **einen angemessenen Zeitraum** von der Möglichkeit zur Kennzeichnung erlaubter Nutzungen auszuschließen.*

<sup>16</sup> <https://www.vut.de/presse/pressemitteilungen/artikel/details/vut-unterstuetzt-nutzerbasiertes-abrechnungsmodell-fuer-musikstreamingdienste/>

Kennzeichnet ein\*e Uploader\*in fälschlicherweise Nutzungen wiederholt als erlaubt, so ist die Upload-Plattform lediglich berechtigt – aber nicht verpflichtet! – den/die Uploader\*in für einen angemessenen Zeitraum – d. h. möglicherweise auch nur für eine Woche oder einen Tag – von der Möglichkeit zur Kennzeichnung auszuschließen. Weitere Konsequenzen sind nicht vorgesehen.

Es wird zwar darauf hingewiesen, der/die Uploader\*in hafte dem Rechteinhaber bei einer schuldhaften Urheberrechtsverletzung auf Unterlassung und Schadensersatz gemäß § 97 UrhG. Tatsächlich tut er/sie dies schon jetzt. Jedoch geht die Haftung ins Leere, denn der/die Uploader\*in ist dem Rechteinhaber unbekannt und die Haftung ist beschränkt auf schuldhafte Urheberverletzungen, d. h. es wäre dann die Frage zu stellen, ob der/die Uploader\*in zu einer anderen rechtlichen Bewertung hätte kommen müssen. Umgekehrt setzt sich eine Upload-Plattform allerdings Ansprüchen aus, würde sie als unbedenklich gekennzeichnete Inhalt entfernen oder sperren (§§ 10 und 11 UrhDaG-E).

Nachdem ein „Pre-Flagging“-Verfahren ohne nennenswerte Konsequenzen für die Upload-Plattformen und Uploader\*innen dieser Interpretation zur Seite gestellt ist, wäre es lebensfremd zu erwarten, dass nicht **zukünftig alle Remixe, Memes, Mashups usw. pauschal, ungeprüft als urheberrechtlich unbedenklich auf Upload-Plattformen eingestellt** werden könnten. Folge dieser Kombination für Lizenzvertragsverhandlungen wäre, dass Vorgenannte überwiegend mit der Rechtsprechung als zustimmungspflichtige Bearbeitungen einzustufende Inhalte von vornherein aus dem Verhandlungsumfang herausgehalten würden.

Das Recht, eine\*n wiederholt falsch kennzeichnende\*n Uploader\*in zu sperren, wird eine Upload-Plattform kaum wahrnehmen, hat es doch für sie ausschließlich Nachteile. Sie hätte damit nicht nur zusätzlichen Aufwand, es würde in Lizenzverhandlungen mit Verwertungsgesellschaften – den gem. § 4 UrhDaG-E einzigen relevanten Verhandlungspartnern – die eigene Position nur verschlechtern. Dies hätte den weiteren Nachteil, dass sich die Lizenzrechte dann kaum auf die urheberpersönlichkeitsrechtliche Zustimmung ausdehnen würden, wie bisher in Lizenzverträgen üblich.

In der Begründung zum Diskussionsentwurf wird behauptet, ErwG 70 DSM-RL fordere geradezu einen zur Enthaltung führenden Pre-Flagging-Mechanismus, um Overblocking zu verhindern.

*„Würde nämlich der Diensteanbieter auch dann stets sofort haften, wenn ein Nutzer einen Inhalt als legitim gekennzeichnet hat, so bestünde ein starker Anreiz, derartige Inhalte in der Praxis bis zur endgültigen Klärung der Rechtmäßigkeit nicht online verfügbar zu machen („Overblocking“). Dies wäre mit einem effektiven Schutz der durch Artikel 17 Absatz 7 DSM-RL geschützten Rechte nicht vereinbar (vgl. ErwG 70 DSM-RL).“ (Zu § 16 UrhDaG-E, Seite 95)*

Dieser Schluss lässt sich weder aus der DSM-RL im Allgemeinen noch aus ErwG 70 DSM-RL im Besondern ziehen. Vielmehr legt ErwG 70 DSM-RL nahe, dass **Overblocking durch Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren begegnet werden soll** und muss:

*„Es ist wichtig, dafür zu sorgen, dass Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten wirksame Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren anwenden, um Nutzungen zu diesen speziellen Zwecken zu unterstützen. **Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten sollten auch wirksame und zügig funktionierende Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren einrichten, damit Nutzer sich über Maßnahmen, die im Zusammenhang mit den von ihnen hochgeladenen Inhalten ergriffenen wurden, beschweren können, insbesondere wenn sie im Hinblick auf hochgeladene Inhalte, zu denen der Zugang gesperrt oder die entfernt wurden, Nutzen aus einer Ausnahme oder Beschränkung des Urheberrechts ziehen könnten.** Im Rahmen dieser Verfahren eingereichte Beschwerden sollten 17.5.2019 L 130/108 Amtsblatt der Europäischen Union DE unverzüglich bearbeitet werden und sollten einer von Menschen durch-*

geführten Überprüfung unterzogen werden. Wenn Rechteinhaber die Diensteanbieter auffordern, im Zusammenhang mit von Nutzern hochgeladenen Inhalten Maßnahmen zu ergreifen, etwa diese Inhalte zu sperren oder zu entfernen, sollten diese Rechteinhaber ihre Ersuchen gebührend begründen. Überdies sollte die Zusammenarbeit weder zur Identifizierung einzelner Nutzer führen noch als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten dienen, ausgenommen die gemäß der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (15) und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (16).

Entsprechend **verbietet sich eine Umsetzung der DSM-RL, die systematisch darauf hinausläuft**, dass auf Upload-Plattformen hochgeladene Filme vom Uploader\*in selbst als gesetzlich erlaubt eingestuft und gekennzeichnet werden – getreu dem Motto „**unter irgendeine Schranke wird es schon fallen**“.

Richtig verstanden und im Einklang mit der DSM-RL wäre vielmehr, den Pre-Flagging-Mechanismus als Anstoß für die Upload-Plattform zu nutzen, vorhandene Lizenzinhalte mit dem Upload abzugleichen.

## 6. Rückwirkender Rückruf

Der VUT hat grundsätzlich großes Verständnis für jede „use-it-or-lose-it“-Regelung. Dass übertragene Rechte von Urheber\*innen oder Interpret\*innen verwertet werden, ist selbstverständlich und das sollte nicht nur für ausschließliche Nutzungsrechte gelten. Allerdings darf die Umsetzung **nicht rückwirkend gelten** (§ 33 Abs. 2 UrhG-E), ohne dass sich die Vertragspartner\*innen der Urheber\*innen und Interpret\*innen auf die neue Rechtslage einstellen können. Die Rechtslage ist neu, da der Diskussionsentwurf in § 41 Abs. 1 UrhG-E die vorgeschriebene **Interessenabwägung** ersatzlos streichen möchte. Deshalb ist ein Übergangszeitraum zu bestimmen, der den Vertragspartner\*innen Zeit gibt, auf diese Neuregelungen zu reagieren. Auch diese Praxis ist bereits erprobt.<sup>17</sup>

## 7. Direkter Vergütungsanspruch der Künstler\*innen

Wir wissen, dass in einigen Bereichen Urheber\*innen und/oder Künstler\*innen verstärkt Direktvergütungsansprüche fordern. In unserer Mitgliedschaft hat die Forderung nach einem Direktvergütungsanspruch bisher keine Rolle gespielt. Zum einen liegt das an der engen und symbiotischen/vernetzten Zusammenarbeit in der unabhängigen Musikwirtschaft. Zum anderen liegt es daran, dass eine faire prozentuale Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg die absolute Regel in der unabhängigen Musikwirtschaft ist – Ausdruck findet dies beispielhaft in der „Fair Digital Deals Declaration“<sup>18</sup>. Ausnahmen dürften lediglich in Bereichen gelten, wenn Musiker\*innen für Aufnahmen in geringem Umfang oder bestimmte Live-Auftritte hinzugebucht werden. Aber selbst in diesen Bereichen sind prozentuale Beteiligungen am Erfolg nicht selten. Wer als Interpret\*in oder künstlerische\*r Produzent\*in meint, nicht angemessen vergütet zu werden, macht diese Ansprüche auf der Grundlage der §§ 32, 32a UrhG geltend.

Allerdings befürchten wir, dass sich die **Verhandlungsposition** der durch die Verwertungsgesellschaften vertretenen Urheber\*innen und Interpret\*innen durch eine Verteilung der Rechte auf die GVL und die Tonträgerhersteller bzw. ihre Digitalvertriebe und Agenturen **verschlechtert**. Die Rechte der unabhängigen Label und

<sup>17</sup> Dreier/Schulze/Dreier, 6. Aufl. 2018, UrhG § 132 Rn. 11a

<sup>18</sup> <https://winformusic.org/fair-digital-deals/fair-digital-deals-pledge/>

ihrer Künstler\*innen werden zumeist international aus einer Hand vergeben. Es wäre für sie ein Nachteil, wenn ihre Rechte aus diesen Verträgen ausgenommen werden müssten.

Außerdem bilden die Streaming-Einnahmen den Kern der Einnahmen aus der Verwertung von Aufnahmen. Würden diese zukünftig künstlerseitig über eine Verwertungsgesellschaft verhandelt und abgewickelt, wären insbesondere kleine Label **kaum mehr in der Lage, jene Vorschüsse zu leisten**, die Künstler\*innen insbesondere in Arbeitspausen dringend benötigen.

### III. Fazit

Aus den genannten Gründen lehnen wir den vorliegenden Diskussionsentwurf in seinem Grundsatz ab und wir fordern den Gesetzgeber auf, **deutsche Sonderwege außenvorzulassen** und stattdessen einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der vom **Geist der DSM-RL** getragen und so europaweit harmonisiert ist.

Die kreative Auseinandersetzung mit vorbestehenden, urheberrechtlich geschützten Inhalten ist ein fester Bestandteil unserer Kultur in den Sozialen Medien geworden. Sofern aber Inhalte und der mit ihnen verbundene Wiedererkennungswert anstelle oder ergänzend zur eigenen Werkschöpfung genutzt werden, erlöschen die Rechte der Urheber\*innen des ursprünglichen Werkes nicht. Schon gar nicht stehen hier lediglich rein wirtschaftliche Interessen der originären Rechteinhaber einer stilisierten Meinungsfreiheit der Nutzer\*innen der Werke gegenüber.

Wir erachten es als selbstverständlich, dass Upload-Plattformen aufgefordert sind, mit Rechteinhabern Lizenzverträge auf Augenhöhe zu schließen, sofern sie deren urheberrechtlich geschützte Werke öffentlich zugänglich machen. Dabei sollten den Rechteinhabern durchsetzbare Ansprüche auf Schadensersatz gegen jene Upload-Plattformen zugesprochen werden, die sich Verhandlungen verweigern und/oder weiter lizenzfrei Leistungen und Werke nutzen.